

Sonntag Kantate, den 29. April 1934 ferner

18	Uhr	Gemeinames Kantate-Essen	Großer Saal, Eingang Tür III
18	"	Kantate-Herren-Kommers des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig	Krystall-Palast, Theateraal

Montag, den 30. April 1934

9 ³⁰	Uhr	Hauptversammlung des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler	Buchgewerbehaus, Sachsenzimmer
20	"	„Bulama“ (Buchhändler-Kantate-Montag-Abend)	Krystall-Palast, Theateraal

Die Deutsche Bucherei in Leipzig, Deutscher Platz, ladet zur Besichtigung ihrer **Gedächtnis-Ausstellung für Rudolf Koch**

am Sonntag, dem 29. April 1934, 16 Uhr, ein. Einleitender Vortrag von Professor Georg Haupt-Darmstadt.

Weiter ladet die

„Erste Bücherschau der Hitler-Jugend“

im Gohliser Schloßchen, Mendestraße, veranstaltet vom Oberbann I/16 (Nordwestsachsen) der Hitler-Jugend, geöffnet von 10 bis 22 Uhr, während der Kantate-Tage zur Besichtigung ein.

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Bücheretats.

In einer norddeutschen Großstadt ist einem der Mitglieder des Aktionsausschusses auf seine bestimmte Anfrage von der zuständigen Stelle der betrübliche Bescheid geworden, es sei bei der gespannten Finanzlage leider auch für das nächste Rechnungsjahr eine Verbesserung der Bücheretats nicht zu erwarten.

Es ist sehr viel daran gelegen, festzustellen, ob in anderen Städten die Lage günstiger ist oder ob mit derselben Entscheidung gerechnet werden muß. Wir bitten daher unsere Mitglieder, wo immer sie dazu in der Lage sind, bei den Stadtverwaltungen entsprechende Erkundigungen vorzunehmen und so bald wie möglich über das Ergebnis hierher zu berichten.

Leipzig, den 17. April 1934.

Dr. Heß.

Schutz des nationalsozialistischen Schrifttums.

Der Stellvertreter des Führers hat folgende Verfügung erlassen:

In letzter Zeit sind in steigendem Maße von den verschiedensten Verlagen Bücher und Schriften herausgegeben worden, die sich in der Behandlung politischer, wirtschaftlicher, kultureller und allgemein weltanschaulicher Probleme sowie in historischen, insbesondere biographischen Darstellungen führender Persönlichkeiten der NSDAP. mit dem Wesen und den Zielen der nationalsozialistischen Bewegung befassen. Obwohl diese Bücher zu einem nicht unwesentlichen Teil ohne die erforderliche Sachkenntnis geschrieben sind und die Probleme und Stoffe unvollständig und unzulänglich oder auch aus nichtnationalsozialistischen Gedankengängen heraus entstellte behandeln, werden sie auf Grund ihres Titels und ihrer Aufmachung in der Öffentlichkeit unterschiedslos als ernsthafte Beiträge zur nationalsozialistischen Literatur gewertet. Sie sind damit geeignet, ein gänzlich falsches Bild von der Entwicklung und Zielsetzung der Bewegung dem Volke zu vermitteln.

Die NSDAP. hat das souveräne Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von Unberufenen verfälscht und in einer die breite Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgewertet wird.

Ich verfüge daher folgendes:

Mit dem heutigen Tage wird eine amtliche »Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums« gebildet, zu deren Vorsitzenden ich den P.g. Reichsleiter Ph. Bouhler ernenne.

Die Kommission, die im engsten Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem mit der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der Partei und aller gleichgeschalteten Verbände sowie des Werkes »Kraft durch Freude« Beauftragten arbeiten wird, hat die Aufgabe, alle einschlägigen Bücher und Schriften zu prüfen. Bücher des bezeichneten Inhalts dürfen nur dann im Titel, in der Aufmachung, in Verlagsanzeigen oder auch in der Darstellung selbst als nationalsozialistisch ausgegeben werden, wenn sie der Prüfungskommission vorgelegt haben und deren Unbedenklichkeitsvermerk tragen.

Die NSDAP. erwartet, daß Manuskripte, die nationalsozialistische Probleme und Stoffe zum Gegenstand haben, in erster Linie dem Zentralpartei-Verlag, der Eigentum der NSDAP. ist, zum Verlage angeboten werden.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung wird Reichsleiter Bouhler erlassen.

gez.: Rudolf Heß.

Die Ausführungsbestimmungen.

Zu der Verfügung des Stellvertretenden Führers hat der Reichsgeschäftsführer der Partei folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

1. Alle für die Prüfungskommission bestimmten Einsendungen sind zu richten:

An die amtliche Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums

Berlin

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

2. Die Einreichung der zu prüfenden Bücher und Manuskripte kann nicht durch die Autoren, sondern muß durch die Verlage erfolgen, die die Bücher herausgegeben haben oder eine im Manuskript vorliegende Schrift herauszugeben beabsichtigen.
3. Jrgendwelche Haftung für das Abhandenkommen eines Buches oder Manuskriptes kann von der Prüfungskommission nicht übernommen werden. Alle Manuskripte sind daher in Abschriften einzusenden.
4. Bei Vorlage eines Buches oder Manuskriptes ist eine Prüfungsgebühr einzusenden, die das Sechsfache des vom Verleger für bereits erschienene Bücher festgesetzten, für Manuskripte kalkulierten und der Prüfungskommission bei Einsendung mitzuteilenden Ladenpreises beträgt. Für Bücher und Manuskripte, deren Prüfung aus inhaltlichen Gründen einen besonderen Zeitaufwand erfordert, wird ein Zuschlag zu der genannten Grundgebühr erhoben, der von der Prüfungskommission im Einzelfall festgesetzt wird.